

Regierungsratsbeschluss

vom 27. März 2012

Nr. 2012/672

Stiftung Velodrome Suisse, 2540 Grenchen: Beitrag aus dem Sportfonds an die Erstellung des Velodrome Suisse als multifunktionale Sportanlage

1. Erwägungen

Die Stiftung Velodrome Suisse, Grenchen, ersucht um einen Beitrag aus dem Sportfonds an die Erstellung des Velodrome Suisse als multifunktionale Sportanlage mit eingebauter 250-Meter-Radrennbahn. Die Stiftung verfolgt das Ziel, in der Grenchner Sportstättenzone eine moderne Ausbildungsstätte für den Schweizer Radsport aufzubauen. Primär soll die Anlage im Sinne eines Radsportzentrums durch den Radsport und dessen Verbände genutzt werden. Hierbei stehen Schulung und Ausbildung sowie Jugend- und Nachwuchsförderung im Vordergrund. Auch nationale und internationale Bahnwettkämpfe wie Schweizer Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften können ausgetragen werden. Erstellt wird eine Sportanlage von nationaler Bedeutung mit internationaler Ausstrahlung im Bereich des Radsports. Das Konzept erlaubt zudem die Integration verschiedenster weiterer Sportarten. So kann im Innenraum der Bahn zum Beispiel Hallenfussball, Handball und Volleyball gespielt oder Berufsschulsport betrieben werden. Turn- oder Tanzveranstaltungen sind ebenfalls denkbar. Die individuell einsetzbare Infrastruktur erlaubt schliesslich eine Sekundärnutzung in der Form von kulturellen Anlässen (Kunstausstellungen, Konzerte etc.) und beispielsweise Kongressen sowie Fachmessen. Die Gesamtkosten dieses Bauprojekts sind mit Fr. 15'819'699.-- veranschlagt.

2. Beschluss

- 2.1 Der Stiftung Velodrome Suisse, Grenchen, ist an die Erstellung des Velodrome Suisse als multifunktionale Sportanlage ein Beitrag von maximal Fr. 2'000'000.-- aus dem Sportfonds zugesprochen.
- 2.2 Fällt die definitive Bauabrechnung gegenüber dem Voranschlag von Fr. 15'819'699.-- tiefer aus, ist die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag im Verhältnis zu kürzen.
- 2.3 Projektänderungen nach Beschlussfassung, die zu Kostenerhöhungen gegenüber dem Voranschlag führen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- 2.4 Die Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist automatisch.
- 2.5 Es ist in den Werbeunterlagen und allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Sportfonds des Kantons Solothurn handelt.

- 2.6 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Betrag nach Erhalt der vom zuständigen Organ genehmigten definitiven Bauabrechnung, unter Vorbehalt von Ziffer 2.2, zulasten des Kontos 2090018 "Sportfonds" anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (3) r1/Velodrome.doc
Kant. Sportfachstelle
Stiftung Velodrome Suisse, Sportstrasse 49, 2540 Grenchen
Stadtpräsidium der Stadt 2540 Grenchen